



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 90 t)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/61/394)]

61/82. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004 und 60/75 vom 8. Dezember 2005,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einigen lateinamerikanischen Ländern sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionel-

le Streitkräfte in Europa¹ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
6. Dezember 2006

¹ CD/1064. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1991 II S. 1154.